

Bekanntmachung

Änderung der Satzung der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

Die Regierung von Oberbayern - Oberversicherungsamt Südbayern - hat mit Bescheiden vom 13. Juni 2019, AZ.: 12.2.1-6323-02/19-AOK und 12.2.1-6311-01/19-AOK die vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 28. Februar 2019 beschlossenen Satzungsänderungen mit Wirkung ab 1. Januar 2019 genehmigt.

§ 10d lautet mit Wirkung vom 1. Januar 2019 wie folgt:

§ 10d Professionelle Zahnreinigung

Die AOK erstattet Versicherten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Kosten für eine von einem Vertragszahnarzt erbrachte professionelle Zahnreinigung, höchstens jedoch 40 Euro einmal im Kalenderjahr. Die Kosten werden nach Vorlage der Rechnung an den Versicherten erstattet. § 10 Satz 2 ist zu berücksichtigen.

§ 34 Abs. 3 Nr. 14 und Nr. 18 bis 21 lauten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 wie folgt:

§ 34 Direktoren

3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

14. Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungs- und Zustellungsgesetz nach § 66 SGB X sowie Festsetzung von Geldbußen nach § 307 SGB V und § 111 SGB IV;
18. Zulassung von Leistungserbringern nach § 124 SGB V im Zusammenwirken mit der Fachebene der Zentrale;
19. Eignungsprüfung von Leistungserbringern nach § 126 Abs. 1a Satz 2 2. Halbsatz SGB V im Zusammenwirken mit der Fachebene der Zentrale;
20. Ausstellen von Versorgungsberechtigungen für Leistungserbringer, die Verträgen gemäß § 127 Abs. 2a SGB V zu den gleichen Bedingungen wirksam beigetreten sind;
21. Vertragsverhandlungen mit Leistungserbringern auf örtlicher Ebene im Zusammenwirken mit der Fachebene der Zentrale.

§ 3 (Erstattungsanspruch, Vorschüsse an Arbeitgeber) der Anlage 2 der Satzung lautet mit Wirkung vom 1. Januar 2019 wie folgt:

§ 3 Erstattungsanspruch, Vorschüsse an Arbeitgeber

- 3) Die AOK erstattet den ausgleichsberechtigten Arbeitgebern 100 v.H. der Arbeitgeberaufwendungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AAG. Der Arbeitgeberanteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrages für das nach § 18 des Mutterschutzgesetzes

gezahlte Arbeitsentgelt wird mit 20 v.H. des nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 AAG zu erstattenden Betrages abgegolten.

Die §§ 3, 5 und 6 der Anlage 1 der Satzung – Entschädigungsregelung – lauten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 wie folgt:

§ 3

Pauschbetrag für Zeitaufwand

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates oder ihre Stellvertreter erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 75 Euro. Der Pauschbetrag ist ferner zu zahlen, wenn im Einzelfall eine außergewöhnliche Inanspruchnahme des in Vollzug der satzungsmäßigen Aufgaben tätig gewordenen Organmitglieds vorliegt (§ 41 Abs. 3 SGB IV). Der Pauschbetrag wird pro Kalendertag nur einmal gewährt, auch wenn mehrere Sitzungen an diesem Tag stattfinden. Dies gilt auch, wenn am gleichen Tag je eine Sitzung des Verwaltungsrates der AOK Bayern und der Pflegekasse bei der AOK Bayern stattfinden.
- (2) Bei Ausschusssitzungen erhalten die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag von 150 Euro. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 5

Entschädigung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen

- (2) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen des Verwaltungsrates oder seiner Ausschüsse einen Pauschbetrag für Zeitaufwand von je 600 Euro monatlich (§ 41 Abs. 3 Satz 2 SGB IV).

§ 6

Entschädigung für Mitglieder der Beiräte

- (2) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Beiräte erhalten für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag für bare Auslagen von je 37 Euro und für Zeitaufwand von je 150 Euro.